

468 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für soziale Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (4. Novelle zum B-KVG)

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen in der Bauernkrankenversicherung jene Maßnahmen eingeleitet werden, die zumindest für das Jahr 1971 eine ausgeglichene Gebarung dieses Krankenversicherungsträgers sicherstellen. Gleichzeitig soll im Interesse einer Verwaltungseinfachung das Beitragswesen in der Bauernkrankenversicherung dem Versicherungsklassensystem der Bauernpensionsversicherung angeglichen werden. Vorgesehen sind auch geringfügige Leistungsverbesserungen, nämlich eine Erweiterung der Ansprüche auf Gewährung von Heilbehelfen und Zuschüssen zu den Kosten eines Zahnersatzes.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1970 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (4. Novelle zum B-KVG), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 2. Dezember 1970

N o v a k
Berichterstatter

Hella H a n z l i k
Obmann